

1. Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Holm

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof Holm wurde zum **1. Januar 2010** durchgeführt.

Ermittlung des Kostendeckungsgrades:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Kosten- deckungs- grad	Anzahl Beisetzungen	öffentliches Interesse (10 - 30 %)
						100%
2011	49.041,05 €	86.354,54 €	-37.313,49 €	57%	22	43%
2012	71.078,57 €	75.624,82 €	-4.546,25 €	94%	35	6%
2013	78.738,80 €	79.220,24 €	-481,44 €	99%	43	1%
2014	77.356,36 €	73.747,25 €	3.609,11 €	105%	33	-5%
2015	73.208,29 €	77.624,70 €	-4.416,41 €	94%	41	6%
2016	72.843,90 €	98.987,70 €	-26.143,80 €	74%	34	26%
2017	71.342,68 €	84.297,82 €	-12.955,14 €	85%	37	15%

* sofern noch keine Anordnungen erstellt worden sind, wurden die Haushaltsansätze berücksichtigt.

Der Kostendeckungsgrad hängt hauptsächlich von der Anzahl der Beisetzungen ab.

Außerdem sind diverse Grabstätten von den Nutzungsberechtigten zurückgegeben worden, wobei teilweise der Bauhof die Räumung kostenpflichtig übernommen hat.

Bis zum Jahresende werden noch weitere Einnahmen aus Bestattungsgebühren zu erwarten sein, so dass sich der Kostendeckungsgrad für 2017 voraussichtlich noch etwas verbessern wird.

Durchschnittlich sind in den vergangenen 6 Jahren jährlich 34,7 Beisetzungen zu verzeichnen.

Im Jahr 2017 fanden bisher 37 Beisetzungen statt.

Aus Sicht der Verwaltung ist aufgrund des Kostendeckungsgrades für das Jahr 2018 keine Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren erforderlich.

2. Finanzausschuss Holm zur Kenntnisnahme.

Amt Geest und Marsch Südholstein
Fachbereich Finanzen

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0704/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.11.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 752.7.5

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	12.12.2017	öffentlich

Friedhof Holm; hier: Vereinbarung mit der Gemeinde Hetlingen über eine Kostenbeteiligung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen unterhält keinen eigenen Friedhof und beteiligt sich daher bereits seit 1979 in Form eines Zuschusses an den Kosten für den Friedhof der Gemeinde Holm, um den Bestattungsanspruch ihrer Bürger sicherzustellen. Die Vereinbarung beruht lediglich auf Schriftverkehr; eine Vereinbarung im Sinne eines schriftlichen Vertrages zwischen den beteiligten Gemeinden gibt es bisher nicht. Dennoch hat die Gemeinde Holm in ihrem Satzungsrecht (§ 1 der Friedhofssatzung) im Rahmen eines Bestattungsanspruches und den Gebührenfestsetzungen Hetlinger mit Holmern gleichgestellt. Die pauschale Kostenbeteiligung wurde 2011 neu auf 5.000,00 € jährlich zuzüglich einer Anpassung auf der Basis des Gesamtpreisindexes festgesetzt. Die Pauschale ist unabhängig vom Rechnungsergebnis der kostenrechnenden Einrichtung, also auch bei geringen Defiziten oder Kostendeckung durch Gebühreneinnahmen, von der Nachbargemeinde zu zahlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen einer Prüfung der Gemeinde Hetlingen durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg wurde beanstandet, dass Hetlingen unabhängig vom Rechnungsergebnis der kostenrechnenden Einrichtung einen festgeschriebenen Anteil zahlt. Zwar wiesen die Jahresergebnisse in der Vergangenheit zum Teil sehr hohe Defizite aus, so dass die Festbetragsregelung zu rechtfertigen war, seit 2012 konnte der Zuschussbedarf aber deutlich gesenkt werden, so dass Hetlingen zum Teil einen höheren Anteil als Holm finanzierte. Bei einem Verhältnis der Inanspruchnahme des Friedhofes, welches langjährig mit 1 (Hetlingen) zu 3 (Holm) festgestellt wurde, hätte nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes die Gemeinde Hetlingen bei einem Höchstbetrag von 5.000,00 € zuzüglich einer Anpassung nach dem Gesamtpreisindex höchstens $\frac{1}{4}$ des Fehlbetrages zu tragen.

Die Gemeinde Hetlingen ist daher an die Gemeinde Holm herangetreten und hat im Rahmen eines Gespräches um eine Anpassung der Vereinbarung gebeten.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen an dem Aufwand der Gemeinde Holm für den Friedhof schriftlich zu vereinbaren. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Entwurf sieht vor, dass sich der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit des Friedhofes Holm aus dem langjährigen Durchschnittsanteil der Bestattungen im Verhältnis 1 zu 3 ergibt und auf höchstens 5.500,00 € unter Berücksichtigung von Veränderungen beim Verbraucherpreisindex begrenzt wird.

Finanzierung:

Grundsätzlich sollen kostenrechnende Einrichtungen kostendeckend betrieben werden. Bei einer Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen verbessern sich negative Jahresabschlüsse zugunsten der Gemeinde Holm.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Vereinbarung mit der Gemeinde Hetlingen über die Kostenbeteiligung am Friedhof der Gemeinde Holm entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt, mit der Gemeinde Hetlingen eine Kostenbeteiligung am Friedhof der Gemeinde Holm entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu vereinbaren.

Walter Reißler

Anlagen:

Entwurf einer Vereinbarung über die Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an den Kosten für den Friedhof der Gemeinde Holm

Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Holm**, vertreten durch den Bürgermeister

und

der **Gemeinde Hetlingen**, vertreten durch die Bürgermeisterin.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Friedhof in Holm ist eine Einrichtung der Standortgemeinde. Gemäß Friedhofssatzung der Gemeinde Holm dient er der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Den Bestattungsanspruch verstorbener Hetlinger Einwohner hat die Gemeinde Holm aufgrund einer Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an den Aufwendungen für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung eingeräumt.

§ 2

Betriebskosten

- (1) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes entstehenden Aufwendungen sollen durch Gebühren und andere Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Sofern eine Kostendeckung nicht erreicht wird, beteiligt sich die Gemeinde Hetlingen anteilig an dem Betriebskostendefizit.
- (3) Der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit des Friedhofes in Holm ergibt sich aus dem langjährigen Durchschnittsanteil der Bestattungen und wird im Verhältnis 1 zu 3 festgelegt. Der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit wird auf 5.500,-- € begrenzt. Der Höchstbetrag ist jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen beim Verbraucherpreisindex fortzuschreiben.
- (4) Investitionskosten werden mit dieser Vereinbarung nicht erfasst. Die Gemeinde Hetlingen wird über die planmäßige Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten beteiligt.
- (5) Eine Überprüfung der Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit ist alle 5 Jahre vorzunehmen.

§ 3

Abrechnung

Die Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit ist auf der Basis der jeweiligen Jahresrechnung für den Friedhof Holm bis zum 30.11. des Folgejahres abzurechnen.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mindestens 12 Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweis sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Moorrege, den

Für die Gemeinde Holm

(Walter Reißler)
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hetlingen

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin